

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Grönwohld über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der Gemeinde Grönwohld über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 14.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Ein Seniorenbeirat kommt nur zustande, wenn mindestens 3 Mitglieder kandidieren.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Erklären sich nur bis zu 5 Seniorinnen oder Senioren, die die Befähigung bzw. Wählbarkeit für den Seniorenbeirat besitzen, bereit zu kandidieren, findet kein öffentliches Wahlverfahren statt. In diesem Falle werden die Kandidatinnen und Kandidaten Mitglieder des Seniorenbeirates, die durch Beschluss der Gemeindevertretung berufen werden.

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Kandidieren mehr als 5 Seniorinnen oder Senioren für den Seniorenbeirat, findet eine öffentliche Wahl statt. In diesem Falle erfolgt eine Einladung zur Wahl durch den Bürgermeister. Die Wahl findet innerhalb eines Monats nach der Kandidatenvorstellung statt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Grönwohld über die Bildung eines Seniorenbeirates tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grönwohld, den _____

(Ralf Breisacher)
Bürgermeister